

Andrea Jacob

Andrea Jacob • Pestalozzistr. 68 • D-35394 Gießen

An das
Amtsgericht Gießen

35390 Gießen

per Boten

Landgericht Gießen
Ostanlage 15
35390 Gießen

Pestalozzistr. 68
35394 Gießen
Tel.: 0641 / 480 81 81
Email: Andrea_Jacob@gmx.de

Gießen, den 26.10.2013

Vorab per Fax: 934-1399

Az. 2 KLS – 401 Js 18007/13

Schriftliche Zeugenaussage

In dem Strafverfahren gegen Herrn Dennis Stephan

teile ich als Vorsorgebevollmächtigte des Herrn Dennis Stephan folgende Tatsachen mit und mache folgende schriftliche Zeugenaussage:

1. Herr Stephan wurde am 03.06.2013 im Rhönklinikum operiert und hat seither Metallplatten in seinem Körper. Seit Anfang September dieses Jahres hätte das Metall lt. dem hier noch einmal vorgelegten Arztbericht vom 03.07.2013 (der nach der Entfernung der Fäden verfasst wurde) entfernt werden müssen. Diesen Umstand hatte ich Anfang September der Klinik in Haina, der Stationsärztin Betke auch mitgeteilt. Anstatt Herrn Stephan die notwendige Behandlung zukommen zu lassen und die Platten – wie es lt. Arztbrief geboten wäre – zu entfernen, wird er seither mit Schmerzmitteln „behandelt“. Nach meinem Rechtsverständnis handelt es sich vorliegend um unterlassene, aktiv verweigerte und widerrechtlich verhinderte Hilfeleistung.
2. Anfang Juli 2013 wurde ich vom Prozessbevollmächtigten des Herrn Stephan gebeten, mit Herrn KOK Haas vom Polizeipräsidium Mittelhessen die Wohnung von Herrn Stephan zwecks kriminalistischer Untersuchung zu begehen, weil es hierfür keinen Durchsuchungsbeschluss gebe. Darauf bin ich mit dem Zeugen Prof. Dr. Aris Christidis nach Beuern in den Kieselgurweg gefahren. Vor Ort habe ich Herrn KOK Haas angetroffen, der in seinem Fahrzeug schon wartete, Frau Daniela Bursy, die von Herrn Haas im Anschluss vernommen werden sollte und die Vermieterin Frau Spaar.

Nachdem Frau Bursy Herrn Haas den Wohnungsschlüssel übergeben hatte, bin ich mit Herrn KOK Haas in die Wohnung von Herrn Stephan gegangen. Auf meine Frage, ob ich an den als „Grillanzündern“ bezeichneten hellen Teilen im Backofen riechen dürfe, weil sie m.E nicht nach Grillanzündern, sondern nach Pizzateigresten

aussahen, teilte mir Herr Haas mit, er habe das bereits geprüft, es handle sich nicht um Grillanzünder. Wir waren uns einig, dass es sich hier um Teigreste handelte. Nach Begehung der Wohnung mit Herrn Haas bat mich Frau Bursy, bei ihrer Vernehmung durch Herrn Haas anwesend zu sein. Wir gingen gemeinsam in die Wohnung von Familie Spaar, wo Herr KOK Haas die Aussagen von Frau Bursy auf Band aufzeichnete.

Frau Bursy sagte sinngemäß folgendes aus:

Am Vorabend des Schwelbrandes sei es Herrn Stephan nicht gut gegangen. Er habe im Flur sein Gleichgewicht verloren und sei an ein Regal gestoßen, das umgefallen sei. Die darauf befindlichen Utensilien seien teilweise in den Flur und teilweise ins Bad geflogen. Darunter seien auch Grillanzünder, die auf dem Regal lagen, aus ihrer Verpackung herausgefallen. Sie habe dann die Sachen in ein Plastikbehältnis eingeräumt, was sie vor der Waschmaschine deponierte, während sich Herr Stephan hinlegte.

Somit hat nicht Herr Stephan „Unrat“ im Bad angehäuft, sondern Frau Bursy hat die heruntergefallenen Utensilien, die sich auf dem Regal befunden hatten, in das Plastikbehältnis auf die Schmutzwäsche vor der Waschmaschine geräumt, damit Herr Stephan nicht darüber fällt.

Persönliche Anmerkung:

Es ist mir unverständlich, warum Herrn Stephan „vorsätzliche versuchte Brandstiftung“ auch weiterhin mit der Begründung vorgeworfen wird, weil er einen Haufen Unrat aufgetürmt habe und diesen in Brand gesetzt habe. Aufgrund der Aussage von Frau Bursy hätte deutlich sein müssen, dass sie die heruntergefallenen Utensilien, die auf dem Boden verstreut lagen, aufgesammelt und in einen Plastikbehälter eingeräumt hatte. Die Frage drängt sich auf, wo diese Zeugenaussage abgeblieben ist, bzw., wie zu erklären ist, dass weder in der Klageschrift, noch im Gutachten darauf eingegangen wird.

Man kann sich kaum des Eindrucks erwehren, dass Herr Stephan vorsätzlich falsch beschuldigt wird. Dieser Eindruck wird zusätzlich gestützt durch die Medikation, die Herrn Stephan statt der Entfernung der Metallplatten in der Klinik in Haina empfohlen wurde (s. Anlage):

Oxycodon 2 x 10 mg
Tegretal 1200 mg
Ibuprofen 600 mg b.B.

Erkundigung bei einem Psychiater meines Vertrauens ergab, dass Oxycodon ein stark süchtig machendes Medikament ist und Tegretal ein Antiepileptikum, das atypisch auch bei bipolaren Störungen eingesetzt wird. Bei Herrn Stephan wurde nie (auch nicht vom abgelehnten Gutachter) eine Epilepsie oder eine bipolare Störung festgestellt. Zusammen eingenommen habe diese Medikation eine verheerende Auswirkung auf das Verhalten von Personen. Hier drängt sich der Verdacht auf, dass mit dieser Zusammenstellung der Medikamente beabsichtigt war, Herrn Stephan vor Gericht verwirrt erscheinen zu lassen, um damit seine vermeintliche Gefährlichkeit zu untermauern.

Eine weitere Begebenheit nährt den Eindruck, dass (evtl. auf Veranlassung hierarchisch hochstehender Kreise) Herr Stephan mit Schmerzen, unterlassenen medizinischen Maßnahmen vorsätzlich gequält wird, bis (zumal unter Zuhilfenahme suchtfördernder Medikation) sein nachlassender Widerspruch und die richterlichen Eindrücke die Akzeptanz des veranlassten Gefälligkeitsgutachtens und mit ihr seine unbefristete, lukrative Zwangseinweisung sicher gestellt haben:

Während seines Aufenthalts in der Asklepios Klinik in Bad Wildungen, war Herr Stephan wegen seiner Beschwerden vom Arzt Herrn Dr. Mielke (Name nach Gehör notiert) untersucht worden. Dieser bestätigte mir später bei einem Telefonat, dass die Entfernung der Metallplatten aus der Schulter von Herrn Stephan überfällig und ihre Unterlassung somit Ursache für seine Schmerzen sei. Nach der Überstellung von Herrn Stephan nach Haina behauptete mir gegenüber eine dort diensthabende Oberärztin, Frau Dr. Mielke (ebenfalls nach Gehör aufgeschrieben), seine Schmerzen hätten keine somatischen Ursachen.

Auf meine Anfrage in der Klinik in Haina, ob der vorgenannte Arzt in Bad Wildungen mit der Oberärztin gleichlautenden Namens verwandt oder verschwägert sei, erhielt ich von der Klinik in Haina zur Antwort, dass es dort keine Frau Mielke gebe (vgl. Anlage).

Später erklärte jedoch die Stiefschwester von Herrn Stephan mir gegenüber schriftlich, dass sie sich mit Frau Betke, der Stationsärztin in Haina, im Büro mit dem Türschild „Dr. Milke“ getroffen habe.

Die anfängliche Feststellung mangelnden Entgegenkommens und Freundlichkeit gegenüber den Sorgeberechtigten eines Patienten wich dem Argwohn, als mich auf Veranlassung von Frau Betke Herr Dr. Milke aus Bad Wildungen anrief, um seine mir gegenüber zuerst gemachten Angaben nachträglich zu korrigieren und zu relativieren. Die Schmerzen von Herrn Stephan seien nun ..

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweise ich auf mein anliegendes Schreiben an die Klinik in Haina.

Auf meine Anfrage in der Klinik, ob der Arzt in der Asklepios Klinik in Bad Wildungen, Herr Mielke (Name ist nach Gehör aufgeschrieben), mit dem ich telefonierte, mit der Oberärztin der Klinik Haina, Frau Mielke (ebenfalls nach Gehör aufgeschrieben) verwandt oder verschwägert ist, erhielt ich zur Antwort, dass es keine Frau Mielke dort gebe (vgl. Anlage).

Die Stiefschwester von Herrn Stephan hat mir jedoch schriftlich erklärt, dass sie sich mit Frau Betke, der Stationsärztin im Büro mit dem Türschild Dr. Milke befunden habe. Die Namensgleichheit der beiden Ärzte machte mich erst misstrauisch, nachdem Herr Dr. Milke mich auf Veranlassung von Frau Betke angerufen hat und seine mir gegenüber zuerst gemachten Angaben nachträglich korrigierte.

Zur Wiederholungsvermeidung verweise ich auf mein anliegendes Schreiben an die Klinik in Haina.

Andrea Jacob